

Unternehmensnachfolge erfolgreich gestalten

Informationsveranstaltung
Ketschauer Hof, Deidesheim


28. Oktober 2010

Agenda

- ▶ Interne & externe Unternehmensnachfolge
(Philip Roth) 15.30 – 16.00 Uhr
- ▶ Erbrechtliche Grundlagen
(Eva Jacob, Rainer Klein) 16.00 – 16.30 Uhr

Pause (16.30 – 17.00 Uhr)

- ▶ Das neue Erbschaftsteuerrecht
(Jochen Klingelhöfer) 17.00 – 17.30 Uhr
- ▶ Unternehmensbewertung
bei Unternehmensübertragungen
(Gerhard Müller) 17.30 – 18.00 Uhr



Interne & externe Unternehmensnachfolge

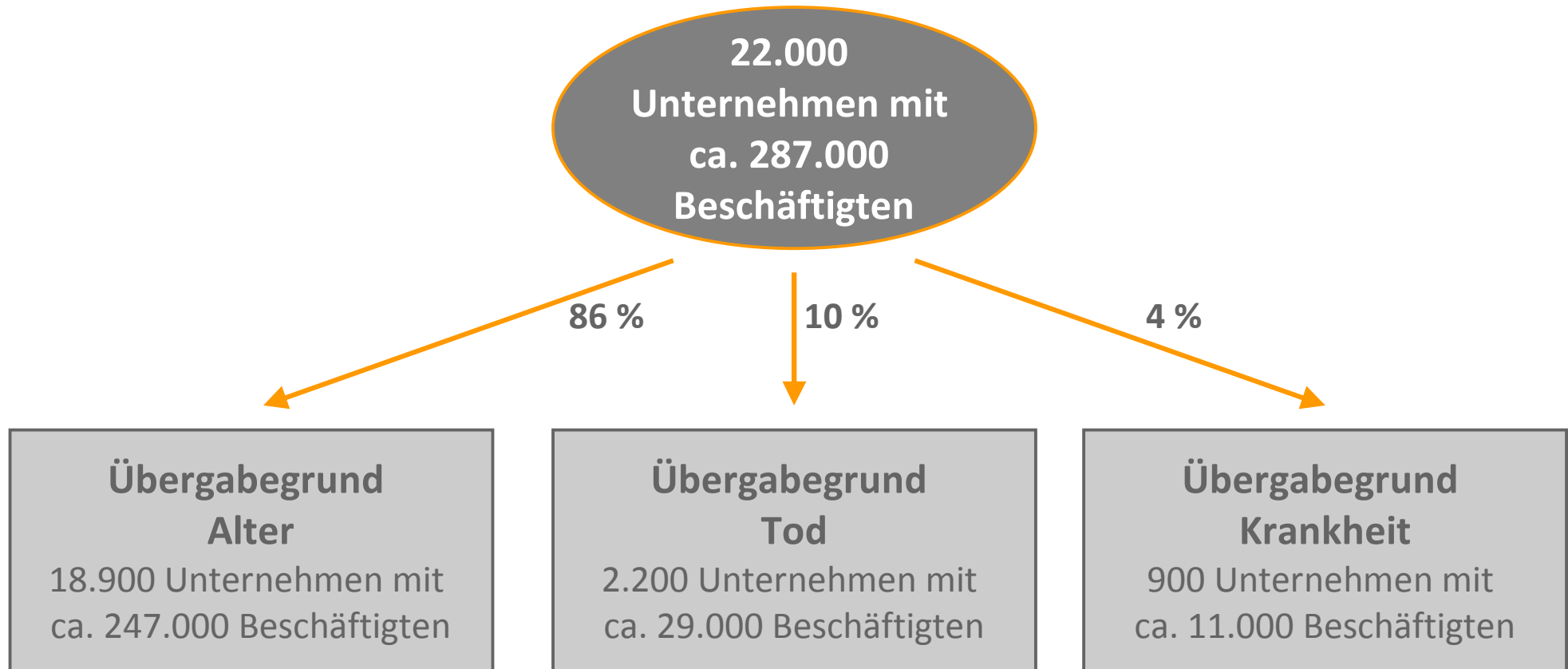
WP/StB Dipl.-Kfm. Philip Roth

28. Oktober 2010

Inhaltsübersicht

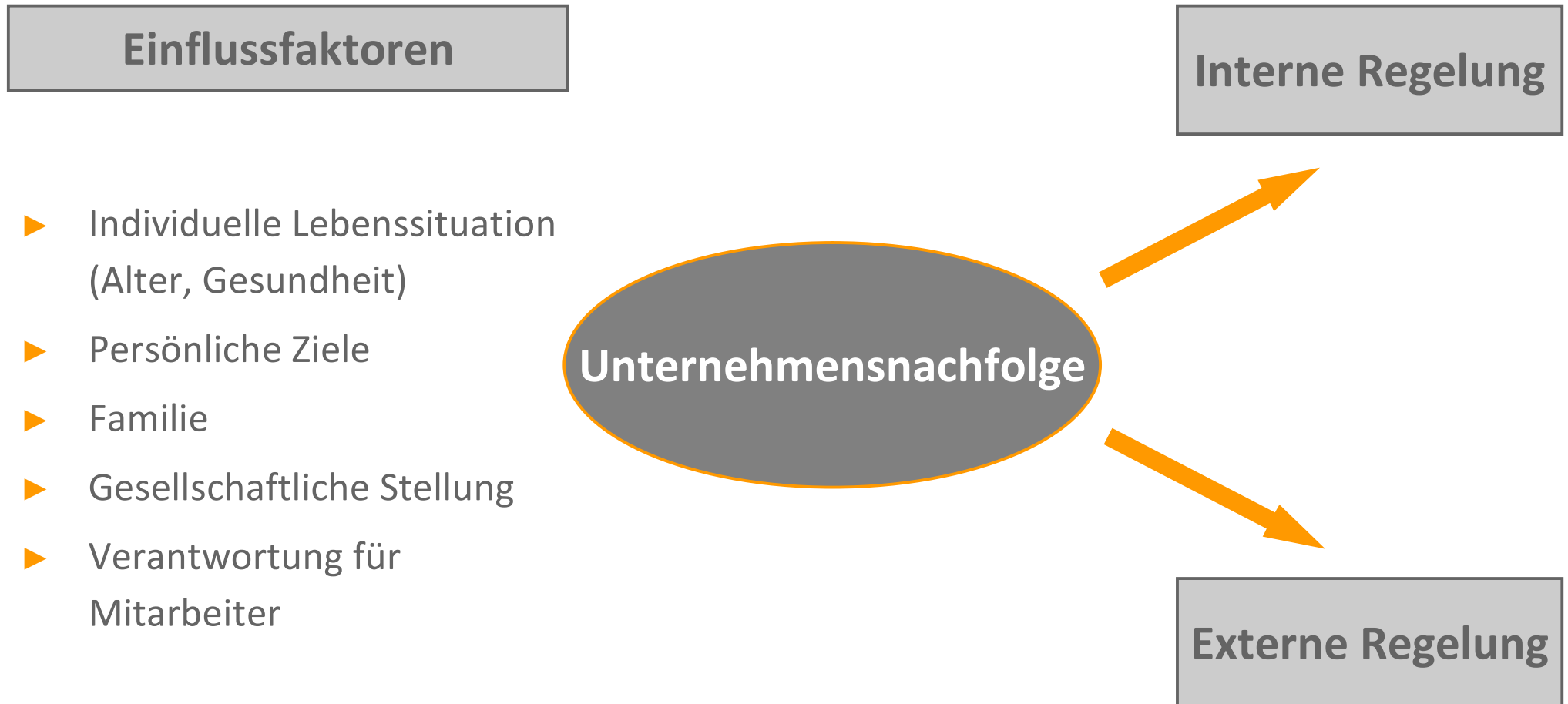
- ▶ Ziele und Problemfelder der Nachfolgeregelung
- ▶ Übergabefahrplan
- ▶ Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion
- ▶ Unsere Leistungen für Sie

Jährliche Unternehmensübertragungen 2010 - 2014

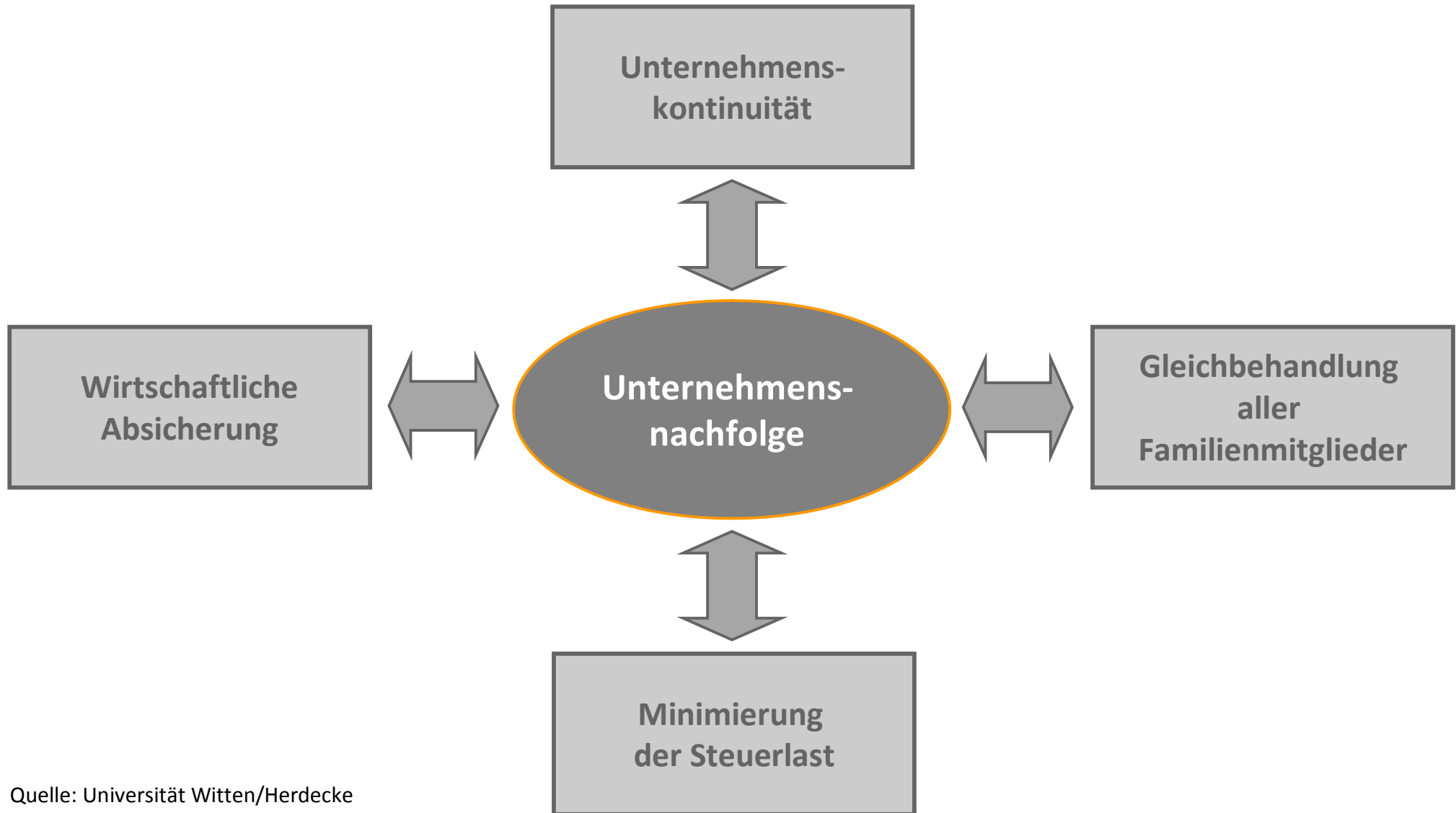


Quelle: Institut für Mittelstandsforschung, Bonn

Unternehmensnachfolge



Gestaltungsziele der Unternehmensnachfolge

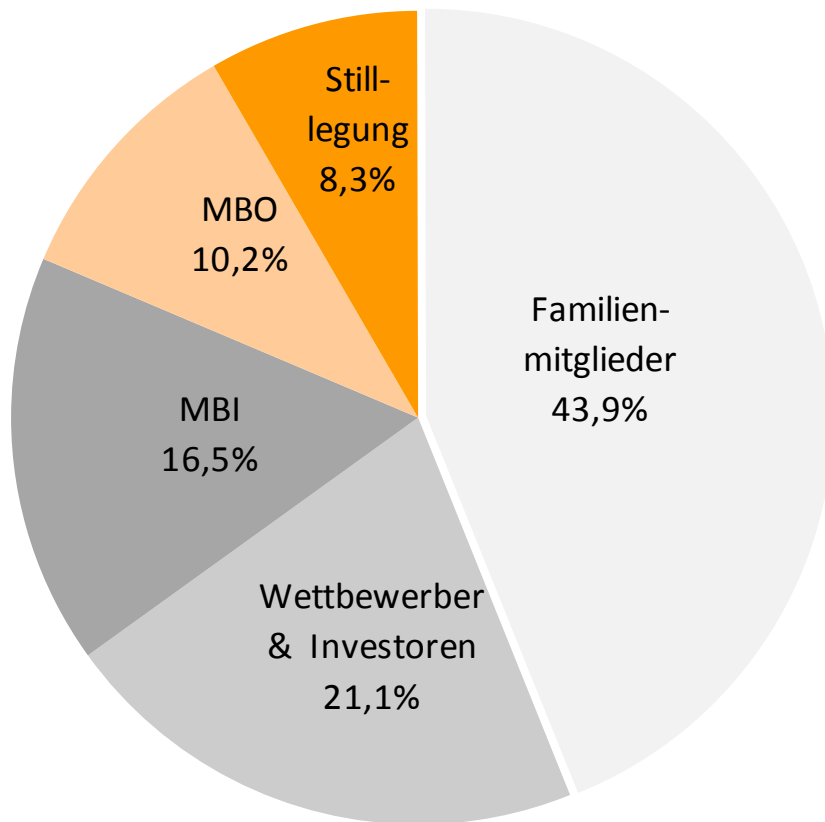


Quelle: Universität Witten/Herdecke

Unternehmensnachfolge

Formen der Nachfolgeregelung

Nachfolgelösungen in deutschen Familienunternehmen



Quelle: Institut für Mittelstandsforschung, Bonn

▶ Familieninterne Lösung

- ▶ Verkauf an ein Familienmitglied
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge
- ▶ Fremdmanager
- ▶ Stiftung

▶ Unternehmensinterne Lösung

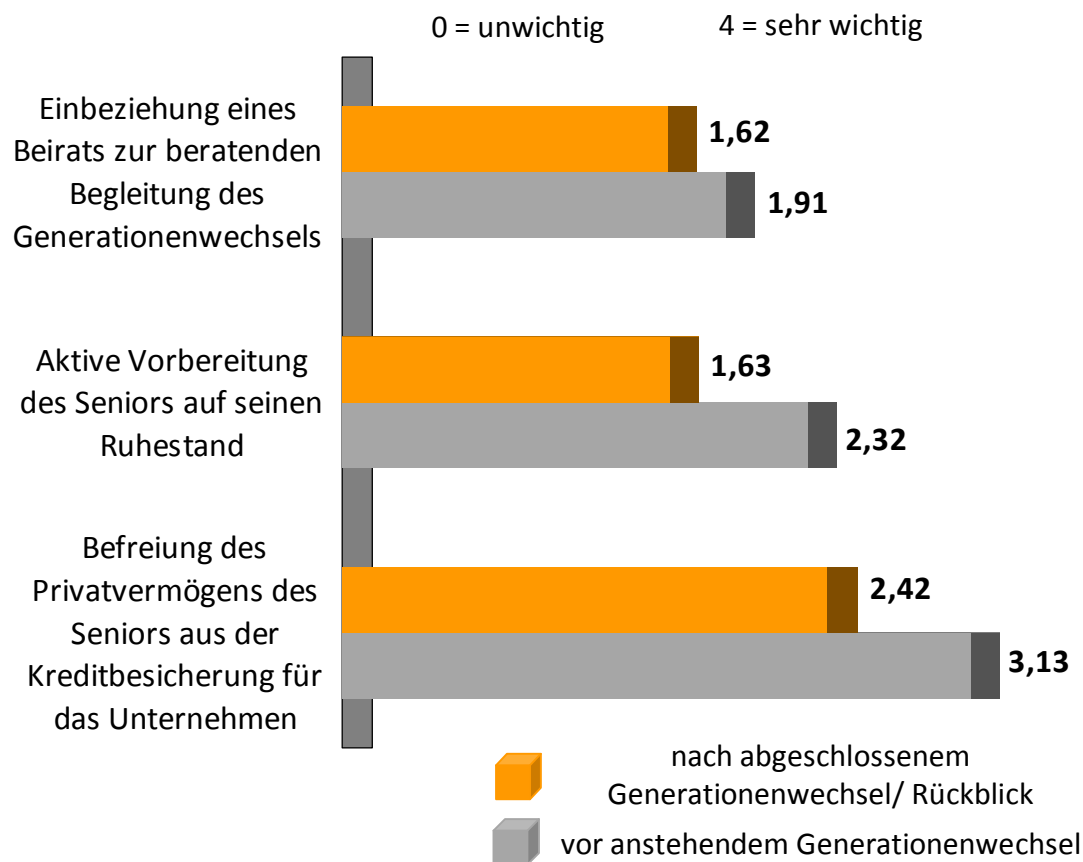
- ▶ Verkauf an Mitarbeiter (MBO)

▶ Unternehmensexterne Lösung

- ▶ Verkauf an externe Führungskräfte (MBI)
- ▶ Verkauf an Wettbewerber (strategischer Investor)
- ▶ Verkauf an Finanzinvestor

Wirtschaftliche Absicherung des übertragenden Unternehmens

Maßnahmen zur Vorbereitung des Generationswechsels



Quelle: Albach BB 2000, 784

▶ Haftungsfreistellung

Das Privatvermögen des Unternehmers ist häufig als Sicherheit in die Finanzierung des Unternehmens eingebunden.

▶ Private Versorgungsleistungen

Die Übergabe des Unternehmens kann gegen wiederkehrende Leistungen oder als Nießbrauchslösung gestaltet werden.

▶ Betriebsunabhängige Altersversorgung

Nur möglich bei externer Lösung oder wenn im Vorfeld ausreichend Privatvermögen gebildet wurde. Die betriebsabhängige Altersversorgung ist insbesondere bei einer externen Lösung problematisch.

▶ Widerrufsklausel

Es sind gesetzliche und vertragliche Widerrufsklauseln denkbar. Die gesetzlichen sind insbesondere Nichtvollziehung einer Auflage durch Übernehmer, grober Undank oder Verarmung des Übergebers.

Gleichbehandlung aller Familienmitglieder

▶ Konflikte bei interner Regelung

- ▶ Bei mehreren Erben
- ▶ Wenn kein anderer Ausgleich möglich ist
- ▶ Dies ist auch abhängig von der Größe des Unternehmens und vom Vorhandensein von anderem Vermögen

▶ Problem des Pflichtteils

- ▶ Entgeltliche Pflichtteilsverzichte
- ▶ Pflichtteilsminderung durch vorweggenommene Erbfolge
- ▶ Pflichtteilkürzungen

▶ Lösungsmöglichkeiten

- ▶ Erbvertrag
- ▶ Bei späterer Veräußerung zusätzliche Abfindung von anderen Erben

Minimierung der Steuerlast

Einkommensteuer und Erbschaftsteuer

- ▶ Vermeidung der Aufdeckung latenter Steuerbelastungen (Betriebsaufspaltung/Sonderbetriebsvermögen)
- ▶ Sicherung der Buchwertfortführung (insbesondere bei Umwandlungsvorgängen)
- ▶ Verlustnutzung
Keine Übertragung von Verlustvorträgen mehr möglich
- ▶ Nutzung von Privat- und Betriebsvermögen
Reduzierung der Steuerlast Problem
Verwaltungsvermögen
- ▶ Mehrmalige Ausnutzung von erbschaftsteuerlichen Freibeträgen
- ▶ Rechtsformwahl (Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaften)

Hinweis: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird im Rahmen eines eigenständigen Vortrags erläutert.

Häufigste Problemfelder bei der Unternehmensnachfolge

▶ Verdrängung

Der übertragende Unternehmer kann „nicht loslassen“, hat Zukunftsängste und hat keine alternative Beschäftigung nach dem Ausscheiden. Es fehlt an Vertrauen in den Nachfolger.

▶ Zeitproblem

Fehlendes Bewusstsein für die Dauer des Übertragungsprozesses führt zu einem verspäteten Beginn der Nachfolgeregelung. Diese kann aber (in Abhängigkeit von der gewählten Lösung) mehrere Jahre dauern.

▶ Falsche Nachfolgeregelung

Die Gesamtkonzeption wird aus dem Auge verloren. Es wird übersehen, dass die Interessen von mehreren Parteien zu berücksichtigen sind.

▶ Mangelhafte/fehlerhafte interne und externe Kommunikation

Die Unternehmensnachfolge wird gegenüber den Mitarbeitern nicht ausreichend kommuniziert. Dadurch entstehen Zukunftsängste und Reibungsverluste bei den Mitarbeitern. Eine (scheinbar) unregelmäßige Nachfolge verschlechtert das Rating bei den Banken. Kunden und Lieferanten sind beunruhigt und orientieren sich evtl. anderweitig.

▶ Mangelnde Innovation

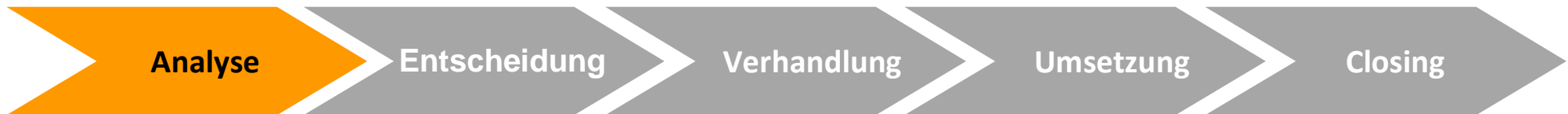
Der übertragende Unternehmen bereitet sich innerlich auf den Ausstieg vor. Es fehlt der Ansporn zu Innovation, Investition und unternehmerische Dynamik. Die Position des Unternehmens verschlechtert sich.

Inhaltsübersicht

- ▶ Ziele und Problemfelder der Nachfolgeregelung
- ▶ **Übergabefahrplan**
- ▶ Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion
- ▶ Unsere Leistungen für Sie

Übergabefahrplan

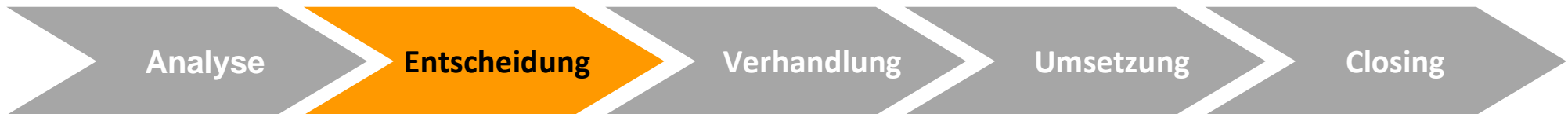
1. Analyse



- ▶ Überlegung zur Ausgangssituation
- ▶ Klärung der Ziele und Motivation
- ▶ Übergabezeitpunkt (Erbschaft oder vorweggenommene Erbfolge)
- ▶ Dauer und Art der verbleibenden Einflussmöglichkeit
- ▶ Rechtliche und steuerliche Fragen

Übergabefahrplan

2. Entscheidung



- ▶ Interne oder externe Lösung
- ▶ Festlegung des Ablaufs
- ▶ Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Änderung Gesellschaftsvertrag, Errichtung eines Beirats etc.)
- ▶ Erste Informationen an die wesentlichen Beteiligten

Übergabefahrplan

3. Verhandlung



Interne Lösung

- ▶ Erörterung mit den relevanten Parteien
- ▶ Bedingungen für Eintritt des Nachfolgers und Rahmenbedingungen klären

Externe Lösung

- ▶ ausführliche Darstellung im Abschnitt Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

Übergabefahrplan

4. Umsetzung



Interne Lösung

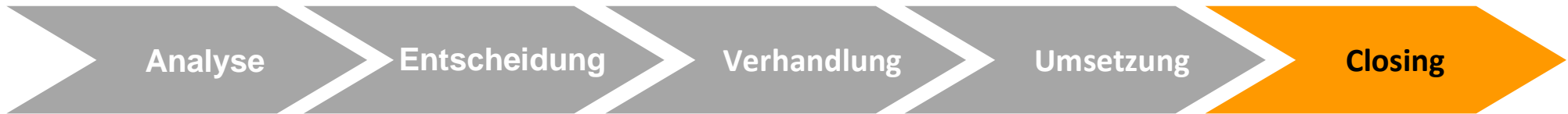
- ▶ Verfügungen vorbereiten bzw. durchführen
- ▶ Übergang auf Nachfolger
- ▶ „Loslassen“ des Übergebers

Externe Lösung

- ▶ Ausführliche Darstellung im Abschnitt Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

Übergabefahrplan

5. Closing



- ▶ Abschluss der Übergabe (Einhaltung des vereinbarten Zeitpunkts)
- ▶ Erbfall
- ▶ Abschluss des Verkaufs

Inhaltsübersicht

- ▶ Ziele und Problemfelder der Nachfolgeregelung
- ▶ Übergabefahrplan
- ▶ **Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion**
- ▶ Unsere Leistungen für Sie

Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

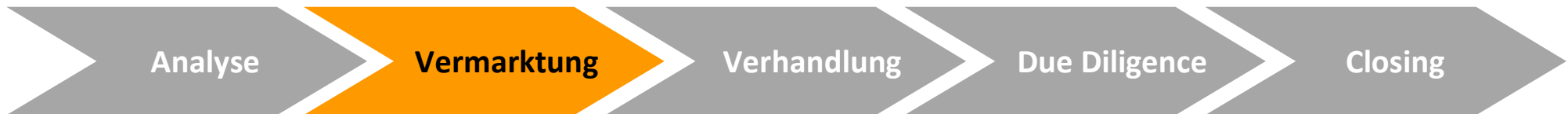
1. Analyse



- ▶ Erörterung der Ausgangssituation
- ▶ Klärung der Ziele und Motivation
- ▶ Stärken- und Schwächenanalyse
- ▶ Wo sind Synergiepotentiale zu erwarten?

Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

2. Vermarktung



- ▶ Anschreiben an potentielle Interessenten (Teaser)
- ▶ Vertraulichkeitsvereinbarung (Confidentiality Agreement) mit den tatsächlichen Interessenten
- ▶ Exposé (Information Memorandum) an die Interessenten herausgeben
- ▶ Dealstruktur festlegen
- ▶ Unternehmensspezifische Ansprache
- ▶ Erwartungshaltung des potentiellen Investors eruieren

Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

3. Verhandlung



- ▶ Erster persönlicher Kontakt der Firmenvertreter
- ▶ Die Vorstellungen der Beteiligten werden abgeklärt
- ▶ Die Intentionen und Interessen der Beteiligten werden sorgfältig austariert
- ▶ Absichtserklärung (Letter of Intent) wird unterzeichnet
- ▶ Memorandum of Understanding (Dokumentation der Verhandlungsfortschritte bei komplexen Verhandlungen)
- ▶ Evtl. Vereinbarung von Exklusivität mit einem Interessenten

Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

4. Due Diligence



- ▶ Im Vorfeld: geordnete Aufbereitung der notwendigen Daten, um eine möglichst hohe Transparenz zu schaffen => Transparenz vermeidet Unsicherheit beim Käufer und bildet die Grundlage für bestmöglichen Kaufpreis
- ▶ Due Diligence = Prüfung des Kaufgegenstandes durch den Käufer unter finanzwirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Aspekten (Abwicklung über physischen oder elektronischen Datenraum)
- ▶ Verhandlungsergebnis ist in vertragliche Strukturen umzusetzen

Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion

5. Closing



- ▶ Vertragsabschluss
- ▶ Kaufpreis wird entrichtet
- ▶ Anteile und/oder Vermögensgegenstände werden übertragen
- ▶ Mitarbeiter und Unternehmensumfeld informieren

Inhaltsübersicht

- ▶ Ziele und Problemfelder der Nachfolgeregelung
- ▶ Übergabefahrplan
- ▶ Üblicher Verlauf einer Unternehmenstransaktion
- ▶ **Unsere Leistungen für Sie**

Unsere Leistungen für Sie

Unterstützung von der Vorbereitung bis zum Abschluss

*„Schaffung von Klarheit und Transparenz
in allen Phasen des Übergabe- oder Verkaufsprozesses“*

- ▶ Umfassende wirtschaftliche und steuerliche Beratung im gesamten Prozess
- ▶ Vorbereitung der Entscheidung der Unternehmensnachfolge
- ▶ Ermittlung eines Unternehmenswerts
- ▶ Begleitung der Gespräche zwischen Unternehmer und Nachfolger
- ▶ Steuerliche Beratung bei allen vertraglichen Gestaltungen
- ▶ Begleitung der Übergangsphase
- ▶ Übernahme von Beirats- und Aufsichtsratsfunktionen
- ▶ Testamentsvollstreckung
- ▶ „Notfallkoffer“
- ▶ Umfassende wirtschaftliche und rechnungslegungsorientierte Beratung im gesamten Verkaufsprozess
- ▶ Aufbereitung der notwendigen Dokumente und Unterlagen
- ▶ Übernahme wesentlicher Formalitäten
- ▶ Identifizierung und Ansprache potentieller Erwerber
- ▶ Ermittlung eines Entscheidungspreises
- ▶ Vorschläge für Verhandlungstaktik
- ▶ Begleitung der Verkaufsgespräche
- ▶ Einflussnahme auf die Vertragsgestaltung

Kontaktdaten



Philip Roth hat langjährige Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Seine Expertise umfasst neben dem gesamten Feld der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung insbesondere die Unternehmensanalyse sowie die Erstellung und Plausibilisierung von Unternehmensplanungen und -konzepten



Diplom-Kaufmann

Philip Roth

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Geschäftsführer

INTERTREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bachstraße 5-7
68165 Mannheim
Deutschland

Telefon +49 621 44007 41
Telefax +49 621 44007 50
Mobil +49 172 97 38 175
philip.roth@intertreu.com

Ausbildung

- ▶ 1989 Abschluss in BWL an der Freien Universität Berlin

Berufliche Expertise

- ▶ 1994 Verleihung des Doktor Titels der Wirtschaftsuniversität Budapest
- ▶ 1995 Bestellung zum Steuerberater und zum Geschäftsführer der Intertreu GmbH Mannheim
- ▶ 1998 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer
- ▶ 1998 Aufnahme als Gesellschafter der Intertreu GmbH Mannheim
- ▶ 2009 Gründung ICF / Eintritt als Geschäftsführer

Ausgewählte Projekterfahrung

- ▶ Wirtschaftsprüfung und steuerliche Gestaltungsberatung mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen
- ▶ Unternehmensnachfolge
- ▶ Testamentsvollstrecker eines Unternehmensnachlasses
- ▶ Philip Roth hat umfangreiche Erfahrung im Bereich der Beurteilung und Gestaltung von steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Restrukturierungen von mittelständischen Firmen und Privatpersonen
- ▶ Analyse und Plausibilisierung von integrierten Unternehmensplanungen deutscher Mittelstandsunternehmen
- ▶ Begleitung von steuerlichen Betriebsprüfungen für Großbetriebe

Erbrechtliche Grundlagen

RAin Eva Jacob, RA Rainer Klein

28. Oktober 2010

Inhaltsübersicht

▶ Erbrechtliche Grundlagen

- ▶ Allgemeines
- ▶ Gesetzliche Erbfolge
 - ▶ Ordnungssystem
 - ▶ Stammbaumsystem
 - ▶ Ehegatten Erbrecht
- ▶ Gewillkürte Erbfolge
 - ▶ Einzeltestament
 - ▶ Gemeinschaftliches Testament
 - ▶ Erbvertrag
- ▶ Pflichtteilsrecht

▶ Interne Unternehmensnachfolge

- ▶ Allgemeines
- ▶ Problemfelder
- ▶ Schritte zur Nachfolgeplanung

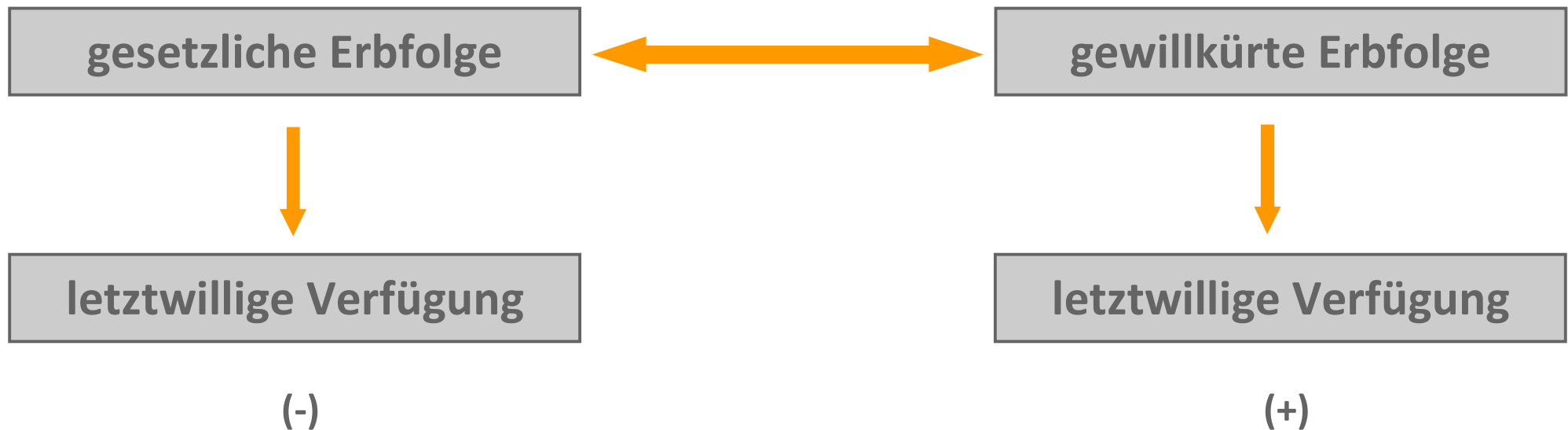
Erbrechtliche Grundlagen

Allgemeines

- ▶ Sehr komplexes & äußerst detailliert geregeltes Rechtsgebiet
- ▶ Im BGB entfallen ca. 400 der 2.385 Vorschriften auf das Erbrecht
- ▶ enge Verbindung zum Steuerrecht und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften
- ▶ Einzelfallbezogen

Erbrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Erbfolge



- ▶ gesetzliche Erbfolge, wenn Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Bsp. Testament) getroffen hat
- ▶ gesetzliche Vorschriften = Vermögen des Erblassers soll in der Familie verbleiben
- ▶ gesetzliche Erbfolge geprägt durch **Ordnungssystem** und **Stammessystem**

Erbrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Erbfolge

1. Ordnungssystem

- ▶ Verwandten des Erblassers werden in 5 Ordnungen gegliedert:

1. Ordnung	Abkömmlinge
2. Ordnung	Eltern & deren Abkömmlinge
3. Ordnung	Großeltern & deren Abkömmlinge
4. Ordnung	Urgroßeltern & deren Abkömmlinge
5. Ordnung	Ururgroßeltern

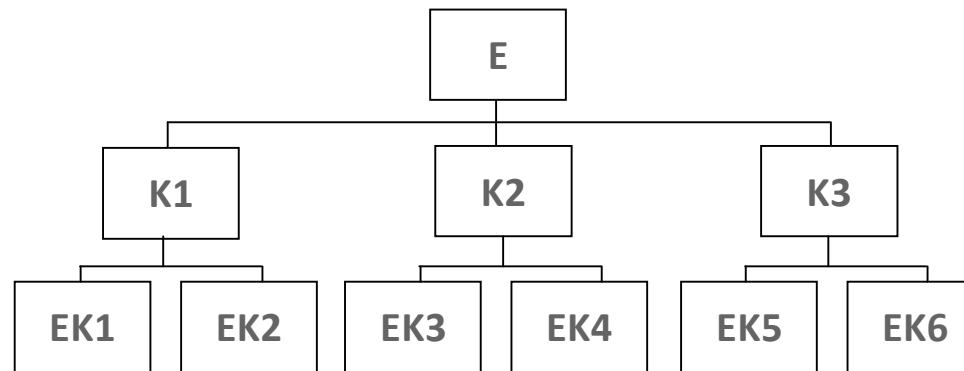
- ▶ Verwandter vorstehender Ordnung schließt Erbe durch Verwandten nachstehender Ordnung aus

Erbrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Erbfolge

2. Stammessystem

- ▶ Abkömmling des Erblassers bildet mit seinen Abkömmlingen einen Stamm:



- ▶ Nachfolgende des Stammes werden durch lebende Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschlossen

Erbrechtliche Grundlagen

Gesetzliche Erbfolge

3. Erbrecht Ehegatte

- ▶ Besteht neben Erbrecht Verwandte (Ordnungs- und Stammbaumsystem)
- ▶ Höhe des Erbteils ist abhängig von Güterstand mit Ehegatten vor Tod und von Vorhandensein von Verwandten und deren Ordnung
- ▶ Gilt ebenfalls für eingetragene Lebenspartner
- ▶ Nichteheleiche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt

Gesetzliche Erbfolge (Ordnungs- und Stammbaumsystem, Ehegatten) gilt, sofern Erblasser nicht selbst die Erbfolge durch seine Verfügung bestimmt hat (gewillkürte Erbfolge)

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

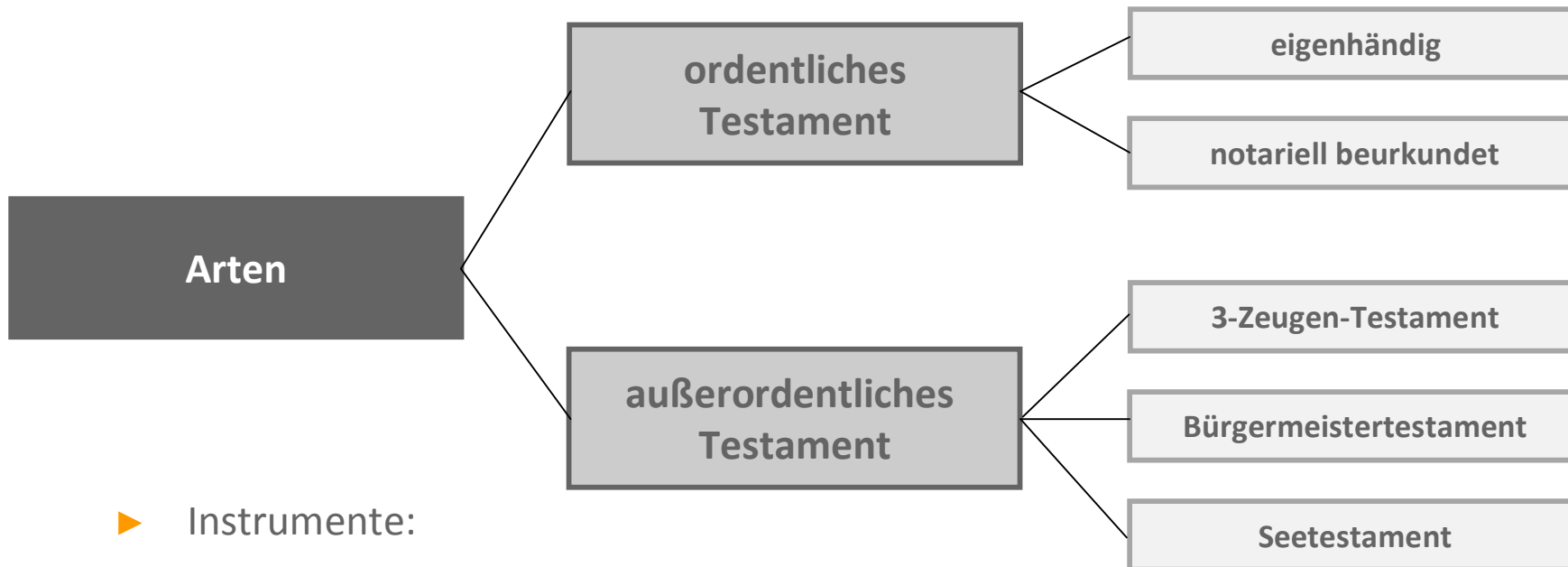
Verfügung von Todes wegen durch:

- ▶ Testament
- ▶ Gemeinschaftliches Testament
- ▶ Erbvertrag

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

1. Testament (Einzeltestament)



▶ Instrumente:

- ▶ Erbeinsetzung
- ▶ Vermächtnis
- ▶ Bedingung
- ▶ Auflage
- ▶ Testamentsvollstreckung

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

Instrumente: 1. Erbeinsetzung

- ▶ d.h. ein oder mehrere Erben werden vom Erblasser zum Erben eingesetzt
- ▶ Person(en) werden **Gesamtrechtsnachfolger** des Erblassers („treten in seine Rechtsstellung ein“)
 - ▶ Eine Person = **Alleinerbe**
 - ▶ Mehrere Personen = **Erbengemeinschaft**
- ▶ **Erbengemeinschaft** bildet **Gesamthandsgemeinschaft** (keine Bruchteilsgemeinschaft (bspw. 50:50))
- ▶ Erben können Nachlass nur gemeinschaftlich verwalten bzw. in gegenseitigem Vernehmen aufteilen (Hohes Konfliktpotential)
- ▶ **Jeder Miterbe** hat die **Möglichkeit** – auch ohne Zustimmung der anderen Miterben – **die Teilungsversteigerung des Nachlasses zu betreiben**

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

Instrumente: 2. Vermächtnis

- ▶ Vermächtnisnehmer erhält durch letzten Willen des Erblassers ein oder mehrere Vermögenswerte (≠ Erbeinsetzung)
- ▶ Vermächtnisnehmer hat schuldrechtlichen Anspruch gegen Erben auf Herausgabe der Vermögenswerte

Instrumente: 3. Auflage

Instrumente: 4. Bedingung

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

Instrumente: 5. Testamentsvollstreckung

- ▶ **Möglichkeit der Einflussnahme des Erblassers auch nach seinem Tod**
- ▶ Motive des Erblassers:
 - ▶ Schutz vor Zerschlagung des Vermögens
 - ▶ Schutz des Nachlasses vor (noch) nicht zur Verwaltung des Nachlasses geeigneten Erben
- ▶ Formen der Testamentsvollstreckung:
 - ▶ Abwicklungsvollstreckung (Auseinandersetzung)
 - ▶ Verwaltungsvollstreckung (Dauerhafte Verwaltung)
- ▶ Benennung des Testamentsvollstreckers durch Erblasser oder Benennung durch Dritten (Nachlassgericht) möglich

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

2. Gemeinschaftliches Testament

- ▶ Nur für **Ehegatten** und **eingetragene Lebenspartner** möglich
- ▶ keine notarielle Beurkundung notwendig
- ▶ „**Berliner Modell**“:
 - ▶ Ehegatten jeweils über Kreuz Alleinerben
 - ▶ Nach Versterben beider Ehegatten gemeinsame Kinder als Erben
 - ▶ Häufig verbunden mit „Pflichtteilsstrafklausel“ für Kinder
- ▶ Unterscheidung in
 - ▶ Wechselbezügliche Verfügungen (bindend)
 - ▶ Nicht wechselbezügliche Verfügungen (nicht bindend)
- ▶ Gemeinschaftliches Testament kann zu Lebzeiten jederzeit widerrufen werden
- ▶ Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments entfällt auch mit Auflösung der Ehe
- ▶ Instrumentarien wie bei Einzeltestament

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

3. Erbvertrag

- ▶ mit beliebigem Dritten möglich
- ▶ Erbvertrag bedarf der notariellen Beurkundung
- ▶ Bindungswirkung (nur Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen möglich (alle Vertragsparteien))
- ▶ Instrumentarien wie bei Einzeltestament

Erbrechtliche Grundlagen

Gewillkürte Erbfolge

Pflichtteilsrecht

- ▶ **schränkt die Testierfreiheit** des Erblassers **ein**
- ▶ ergibt sich **unmittelbar aus Grundgesetz** (GG Artikel 6) -> **Schutz von Ehe und Familie**
- ▶ Pflichtteilsansprüche der pflichtteilsberechtigten Personen sind gesicherte Rechtsansprüche
- ▶ **Pflichtteilsberechtigte Personen** sind **Abkömmlinge** des Erblassers, **Eltern** sowie **Ehegatte** und eingetragener Lebenspartner
- ▶ **Pflichtteilsquote** beträgt $\frac{1}{2}$ der **gesetzlichen Erbteils**
- ▶ Pflichtteilsberechtigter hat **Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch** gegen Erben
- ▶ **Ermittelter Pflichtteilsanspruch** nicht in Beteiligung an Vermögenswerten sondern **Geldanspruch**, der **sofort fällig** ist
- ▶ **Pflichtteilergänzungsansprüche** (Schenkungen zu Lebzeiten, Frist 10 Jahre) werden für Ermittlung der Quote wieder hinzugerechnet. Staffelung im 10-Jahres-Zeitraum

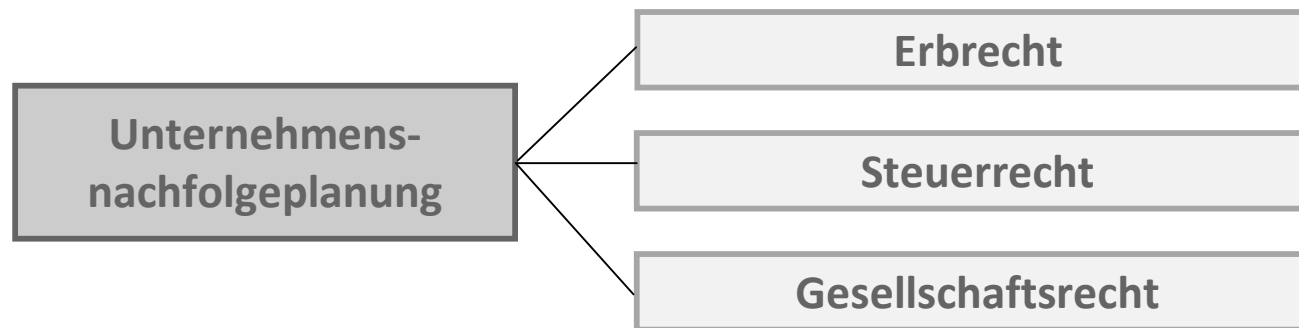
Inhaltsübersicht

- ▶ Erbrechtliche Grundlagen
 - ▶ Allgemeines
 - ▶ Gesetzliche Erbfolge
 - ▶ Ordnungssystem
 - ▶ Stammessystem
 - ▶ Ehegatten Erbrecht
 - ▶ Gewillkürte Erbfolge
 - ▶ Einzeltestament
 - ▶ Gemeinschaftliches Testament
 - ▶ Erbvertrag
 - ▶ Pflichtteilsrecht
- ▶ **Interne Unternehmensnachfolge**
 - ▶ Allgemeines
 - ▶ Problemfelder
 - ▶ Schritte zur Nachfolgeplanung

Interne Unternehmensnachfolge

Allgemeines

Besondere Aspekte zu beachten sofern Unternehmen bei Nachfolgeregelung zu berücksichtigen ist



- ▶ Weitere Aspekte im persönlichem Umfeld des Erblassers von Bedeutung
 - ▶ Weigerung sich Zurückzuziehen
 - ▶ „Lebenswerk“ in fremde Hände geben
 - ▶ Versorgung der übrigen Familienmitglieder

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

1. Gesetzliche Erbfolge

- ▶ **Hohes Konfliktpotential** -> ungeeignet bei Fortführungswillen des Unternehmens
- ▶ Jeder Erbe hat Stimm-, Mitverwaltungs- und Mitspracherecht -> **alle Entscheidungen** in gegenseitigem Einvernehmen
- ▶ -> **Einzelner Erbe** kann **Zwangsversteigerung** erzwingen

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

2. Liquiditätsrisiken

- ▶ Bei größeren Unternehmen **Gefahr durch Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche**
- ▶ **Hohe potentielle Liquiditätsbelastung** für Erben
- ▶ Erbschaftsteuerbelastung

Beispiel 1:

Der Unternehmer U hat zwei Kinder. Die wohlgeratene Tochter T, die bereits eine verantwortungsvolle Position in der Führung des Unternehmens hat und dieses später übernehmen soll und dem missratenen Sohn S. Es ist ein Einzelunternehmen vorhanden mit einem Verkehrswert von € 4.000.000,00. U stirbt und hat seine Tochter als Alleinerbin eingesetzt. Der Pflichtteil des Sohnes beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles, somit $\frac{1}{4}$ und damit € 1.000.000,00. Diesen Betrag hat die Tochter T sofort an Sohn S auszusahlen.

- ▶ Hiermit verbundene Liquiditätsbelastung für T und Unternehmen kaum finanzierbar

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

2. Liquiditätsrisiken (Fortsetzung)

▶ Lösungsmöglichkeiten

- ▶ **Zahlung Abfindung** -> Erklärung Pflichtsteilverzicht durch Empfänger Abfindung
- ▶ **Schrittweise Übertragung** von Vermögen bereits **zu Lebzeiten** (Ausnutzung der 10-Jahres-Fristen)
- ▶ Weitere **gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten**

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

3. Fehlende oder mangelhafte Abstimmung des Erbrechts auf das Steuer- und Gesellschaftsrecht

- ▶ „Berliner Modell“ obwohl Unternehmen vorhanden ist (Doppelte Belastung durch Erbschaftsteuer für Unternehmen).
- ▶ **Fehlende Abstimmung** der letztwilligen Verfügung mit dem geltenden **Gesellschaftsvertrag**:
 - ▶ Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sind per Gesetz frei vererblich
 - ▶ Probleme bei Personengesellschaften (Anteile mit Ausnahme Komplementäranteil bei KG) generell nicht vererbbar. Ausnahme: In Gesellschaftsvertrag geregelt.
 - ▶ Ohne Regelung bei Tod eines Gesellschafters:
 - ▶ GbR – Auflösung
 - ▶ OHG – Anteile an Mitgesellschafter
 - ▶ KG – Komplementäranteil an Mitgesellschafter
 - ▶ Erben erhalten zwar Abfindung von Mitgesellschafter, aber kann unter tatsächlichem Wert der Anteile liegen

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

3. Fehlende oder mangelhafte Abstimmung des Erbrechts auf das Steuer- und Gesellschaftsrecht (Fortsetzung)

- ▶ **Gesellschaftsvertrag** ist auf entsprechende Klauseln zu **prüfen**:
 - ▶ **Nachfolgeklauseln** (Mit jedem Erben fortführen)
 - ▶ **Qualifizierte Nachfolgeklausel** (Nur mit bestimmten Erben)

Beispiel 2:

- ▶ *Der Erblasser ist E ist verheiratet mit Ehefrau F und hat Kind 1 und Kind 2. Der Gesellschaftsvertrag enthält eine qualifizierte Nachfolgeklausel. E hat keine letztwillige Verfügung errichtet.*
- ▶ Erben nach der gesetzlichen Erbfolge F, da die Eheleute im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten ,zu ½ und die Kinder K 1 und K 2 jeweils zu ¼.
- ▶ Nach der gesellschaftsrechtlichen Regelung können Nachfolger des E jedoch lediglich die Kinder K 1 und K 2 werden, nicht hingegen die Ehefrau F. Nach der Rechtsprechung geht der Unternehmensanteil jedoch trotzdem vollständig an die Kinder. (F hat Ausgleichsanspruch gegenüber Kindern)

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

3. Fehlende oder mangelhafte Abstimmung des Erbrechts auf das Steuer- und Gesellschaftsrecht (Fortsetzung)

Beispiel 3:

- ▶ *Der Erblasser ist E ist verheiratet mit Ehefrau F und hat Kind 1 und Kind 2. Der Gesellschaftsvertrag enthält eine qualifizierte Nachfolgeklausel. Das Testament setzt die Ehefrau zur Alleinerbin ein.*
- ▶ Hier sind die Kinder nicht Erben, so dass die qualifizierte Nachfolgeklausel, die Gesellschaft wird fortgeführt mit den Erben, sofern dies leibliche Abkömmlinge des Erblassers sind, hier nicht greift. Somit fällt der Gesellschaftsanteil an die Mitgesellschafter. Diese sind verpflichtet an die Erbin, d.h. hier an die Ehefrau, nicht an die Kinder eine Abfindung zu zahlen.
- ▶ Somit ist sowohl bei Fehlen einer mit dem Gesellschaftsvertrag korrespondierenden letztwilligen Verfügung, als auch bei abweichenden letztwilligen Verfügungen die Gefahr von erheblichen Nachteilen für sämtliche Beteiligte verbunden. Auch dürfte das eintretende Ergebnis letztendlich nicht den Willen des Erblassers widerspiegeln.

Interne Unternehmensnachfolge

Problemfelder

4. Weitere Problemfelder

- ▶ Nutzung der Möglichkeiten des Erbschaftsteuerrechts
(Freibeträge, Verschonungsregeln – Vortrag Hr. Klingelhöfer, Intertreu)
- ▶ Wirtschaftliche Folgen für Unternehmen

Interne Unternehmensnachfolge

Schritte zur Nachfolgeplanung

1. Ermittlung des Planungsziels

- ▶ Verkauf / Fortführung
- ▶ familieninterne / externe Regelung
- ▶ Versorgung der Familienmitglieder

2. Umsetzung der Zielvorgaben bereits zu Lebzeiten

- ▶ Schrittweise Übertragung (Ausnutzung von Fälligkeiten und Freibeträgen)
- ▶ Absicherungsmechanismen
- ▶ Gründung von Familiengesellschaften
- ▶ Gründung von Familienstiftungen

3. Verfügung von Todeswegen

- ▶ Testament, Erbvertrag, etc.

Interne Unternehmensnachfolge

Schritte zur Nachfolgeplanung

Beispiel 4:

- ▶ *Der Unternehmer U, der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH, erleidet einen schweren Verkehrsunfall und stirbt. In der Geschäftsführung arbeitet seit Jahren bereits der als Nachfolger vorgesehene Sohn S mit. Dieser ist über alle Vorgänge vollumfänglich informiert, hat jedoch formal keinerlei Befugnisse. Es können weder Verträge abgeschlossen, noch Bankgeschäfte vorgenommen z.B. Rechnungen bezahlt, Löhne bezahlt werden.*
- ▶ Als Notfallmaßnahme ist daher zu empfehlen, sofern nicht mehrere alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer vorhanden sind, zumindest Prokura oder Einzelhandelsvollmachten zu erteilen gegebenenfalls auch beschränkt auf den Notfall.

Kontaktdaten



Rainer Klein hat langjährige Erfahrung in der Unternehmensberatung, insbesondere in der Projektierung und Umsetzung von Neustrukturierungen und Umwandlungen von Unternehmen sowie bei Unternehmensan- und -verkäufen und befasst sich mit Erbfolgeregelungen.



Rainer Klein

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Partner

Rechtsanwälte Roth, Klein, Gilcher & Partner

Bachstraße 5-7
68165 Mannheim
Deutschland

Telefon +49 621 44004 0
Telefax +49 621 44 83 99

rae@rkgp.de

Ausbildung

- ▶ 1975 Erstes juristisches Staatsexamen an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- ▶ 1979 Zweites Staatsexamen in Stuttgart
- ▶ 1980 Finanzakademie Siegburg

Berufliche Laufbahn

- ▶ 1975 Referendariat in Mannheim und Karlsruhe
- ▶ 1979 Regierungsrat beim Finanzamt Mannheim-Neckarstadt
- ▶ 1982 Zulassung als Rechtsanwalt und Partner von Roth, Klein, Gilcher & Partner in Mannheim
- ▶ 1985 Fachanwalt für Steuerrecht
- ▶ 1992 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften e.V.
- ▶ 2004 Mitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e.V.

Ausgewählte Projekterfahrung

- ▶ Planung und Beratung beim Verkauf einer Publikumsgesellschaft, einer Betreiberin von Kurkliniken
- ▶ Verkauf eines mittelständigen Unternehmens, der Produktion von Bekleidungsartikeln
- ▶ Vorweggenommene Erbfolgeregelung einer mittelständigen Uhrenfabrik mit zwei Familienstämmen und eines Unternehmens der baunahen Branche
- ▶ Übertragende Sanierung eines Unternehmens der Gießereibranche
- ▶ Nachlassregelung unter Einschaltung einer zu gründenden Stiftung

Kontaktdaten



Eva Jacob ist speziell im Gebiet des Erbrechts tätig, sowohl beratend und gestaltend als auch in gerichtlichen Verfahren.



Eva Jacob
Rechtsanwältin

Rechtsanwälte Roth, Klein, Gilcher & Partner

Bachstraße 5-7
68165 Mannheim
Deutschland

Telefon +49 621 44004 0
Telefax +49 621 44 83 99

rae@rkgp.de

Ausbildung

- ▶ 2003 1. Juristisches Staatsexamen an der Universität des Saarlandes
- ▶ 2003 Referendariat OLG Bezirk Saarbrücken
- ▶ 2005 2. Juristisches Staatsexamen OLG Saarbrücken

Berufliche Laufbahn

- ▶ 2005 Zulassung als Rechtsanwältin, Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei in Pirmasens
- ▶ 2008 Fachanwaltslehrgang Erbrecht
- ▶ 2009 Tätigkeit bei Roth, Klein, Gilcher & Partner

Ausgewählte Projekterfahrung

- ▶ Beratung und Gestaltung in zahlreichen Fällen
 - ▶ bei der Umsetzung der vorweggenommenen Erbfolge
 - ▶ bei der Ausarbeitung letztwilliger Verfügungen etc.
- ▶ Außergerichtliche Tätigkeit in einer Vielzahl von Fällen konnte eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden z.B.
 - ▶ bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften
 - ▶ bei der Durchsetzung oder Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- ▶ Gerichtliche Verfahren
 - ▶ In einer Vielzahl von Verfahren wurden z.B. Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüche mit Erfolg durchgesetzt



Das neue Erbschaftsteuerrecht

WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Klingelhöfer

28. Oktober 2010

Inhaltsübersicht

▶ Kurzüberblick

▶ Behandlung von Betriebsvermögen

Kurzüberblick

Hintergrund der Erbschaftsteuerreform

- ▶ **Urteil des BVerfG vom 07.11.2006** (BStBl. II 2007, S. 192)
 - Anwendung des nach § 19 Abs. 1 ErbStG einheitlichen Steuersatzes auf vom gemeinen Wert (Verkehrswert) abweichende Wertansätze bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG
 - Weiteranwendung des bestehenden ErbStG bis 31.12.2008 und Regelungsauftrag an den Gesetzgeber

- ▶ Neufassung des ErbStG durch das **Erbschaftsteuerreformgesetz**
 - 31.12.2008: Verkündung im Bundesgesetzblatt
 - **01.01.2009: In-Kraft-Treten der Neuregelungen**

- ▶ Im Jahr 2009: Veröffentlichung von **5 koordinierten Ländererlassen** zur Anwendung der Neuregelungen im Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht

- ▶ Erste Korrekturen des neuen ErbStG durch **Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009** mit Wirkung zum 01.01.2009

Kurzüberblick

Wesentliche Neuregelungen

- ▶ **Gemeiner Wert (Verkehrswert) als einheitlicher Bewertungsmaßstab**
- ▶ Aufnahme **neuer Bewertungsregeln** in das BewG
- ▶ Einführung von **weitreichenden Verschonungsregeln** für das Betriebsvermögen
- ▶ Einführung der **Steuerbefreiung für selbst genutztes Wohneigentum** bei Übertragungen zwischen Ehegatten und an Kinder
- ▶ Einführung einer **Stundungsregel für Grundvermögen**
- ▶ (Wieder-) Einführung einer **Anrechnungsregelung der ErbSt auf die ESt**

Kurzüberblick

Freibeträge und Tarife 1(2)

Steuer- klasse	Begünstigter Personenkreis	Freibetrag in € (alter Betrag in Klammern)
I	Ehegatten	500.000 (307.000)
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 (205.000)
	Enkelkinder / Urenkel	200.000 (51.000)
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000 (51.200)
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000 (5.200)
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 (5.200)
	Gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000 (5.200)

Der Freibetrag für beschränkte Steuerpflicht in § 16 II ErbStG wurde von 1.100 € auf 2.000 € angehoben

Kurzüberblick

Freibeträge und Tarife 2(2)

Steuerpflichtiger Erwerb (bisheriger Betrag in Klammern)	Prozentsatz (bisheriger Satz in Klammern)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	15 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	20 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	25 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	35 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	40 (37)	50 (47)
über 26.000.000 (25.565.000)	30 (30)	43 (40)	50 (50)

Regelungen zum Härteausgleich

Inhaltsübersicht

▶ Kurzüberblick

▶ **Behandlung von Betriebsvermögen**

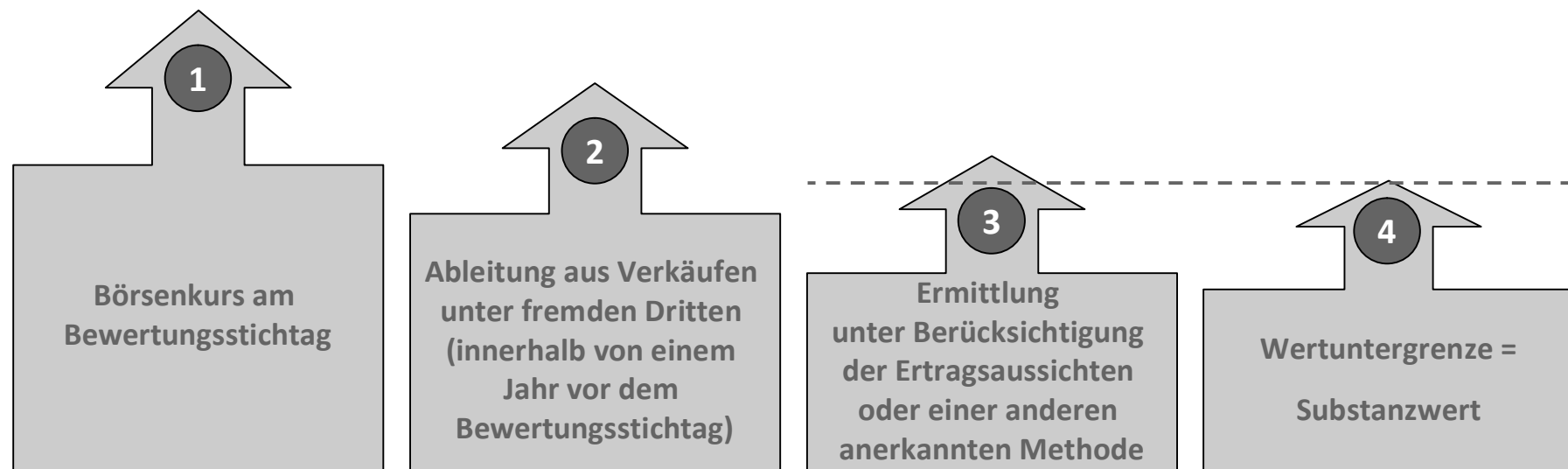
Behandlung von Betriebsvermögen

Bewertung von Betriebsvermögen – Überblick 1(2)

Ausgangsgröße:

„Gemeiner Wert“ unabhängig von der Rechtsform

- ▶ Gemeiner Wert ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten bei einer Veräußerung des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre.
- ▶ Nach dem Bewertungsgesetz gilt für Bestimmung des gemeinen Werts folgende Rangfolge:



Behandlung von Betriebsvermögen

Bewertung von Betriebsvermögen – Überblick 2(2)

- ▶ Auf den ersten beiden Stufen hat sich im Vergleich zum alten Recht nichts geändert. Auf der dritten Stufe kam bisher das Stuttgarter Verfahren zum Einsatz. An diese Stelle tritt nun das Ertragswertverfahren.
- ▶ **Ertragswertverfahren:** Der gemeine Wert wird auf Grundlage der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht-steuerliche Zwecke üblichen Methode (Mindestwert: Substanzwert) ermittelt; wobei auch das **vereinfachte Ertragswertverfahren** zu berücksichtigen ist.

Behandlung von Betriebsvermögen

Verschonungsregelung

Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag:

- ▶ Bei begünstigtem Vermögen pauschaler Abzug von **85% der Bemessungsgrundlage** (sog. Verschonungsabschlag): 15% zu versteuern
- ▶ **Gleitender Freibetrag** (Abzugsbetrag) von **150.000 € in Bezug auf die 15%**
- ▶ Verstoß gegen Verhaftungsregelungen: rückwirkende Steuerfestsetzung i.H.d. sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage (anteiliger Wegfall)

Voraussetzungen:

- ▶ **Verwaltungsvermögen** $\leq 50\%$
- ▶ **Lohnsummenregelung**: Summe der jährlichen Lohnsummen des Betriebes darf innerhalb von **5 Jahren** nach dem Erwerb (**Lohnsummenfrist**) insgesamt **400%** der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten (**Mindestlohnsumme**)
- ▶ **Behaltensfrist: 5 Jahre**
- ▶ **Keine Überentnahmen** innerhalb der Behaltensfrist

Behandlung von Betriebsvermögen

Begünstigtes Vermögen vs. Verwaltungsvermögen

Begünstigtes Vermögen:

- ▶ **Land- & Forstwirtschaftliches Vermögen** im Inland und EU/EWR
- ▶ **Betriebsvermögen** (Einzelunternehmen, MU-Anteile, Betriebsstätte) im Inland und EU/EWR
- ▶ **Anteile von > 25% an Kapitalgesellschaft** mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder EU/EWR

Gestaltung: Erfüllung der Mindestbeteiligung z.B. durch Pool-/Stimmbindungsvertrag

- ▶ Allerdings: Begünstigung erfolgt nur, wenn das Vermögen zu **max. 50%** aus **Verwaltungsvermögen** besteht. Die mit dem Verwaltungsvermögen zusammenhängenden Schulden werden bei der Feststellung des Anteils des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen nicht berücksichtigt.

Nicht begünstigtes Vermögen

(Verwaltungsvermögen):

- ▶ **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke** und grundstücksgleiche Rechte (Ausnahme: Betriebsaufspaltung, -verpachtung)
- ▶ **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von ≤ 25%**
- ▶ **Beteiligungen von > 25%** an anderen Gesellschaften, bei denen das **Verwaltungsvermögen > 50%** beträgt
- ▶ **Wertpapiere** und vergleichbare Forderungen

Behandlung von Betriebsvermögen

Ermittlung des Verwaltungsvermögens 1(2)

Sachverhalt: X plant, seine Beteiligung an der gewerblich tätigen A-KG mit einem Verkehrswert von 10 Mio. € im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn zu übertragen.

- ▶ Die A-KG hält Beteiligungen an der
 - ▶ A-GmbH 10% (Verkehrswert 2 Mio. €)
 - ▶ B-GmbH 80% (Verkehrswert 2 Mio. €, Verwaltungsvermögen 20 %)
 - ▶ Die A-KG vermietet ein Betriebsgrundstück (Wert: 1,5 Mio. €) an ein fremdes Unternehmen
- ▶ X hat vor 1 Jahr Bundesanleihen im Wert von 1 Mio. € in die A-KG eingelegt

- ▶ Ergebnis: Verwaltungsvermögen $\leq 50\%$
 - ▶ 85% des begünstigten Betriebsvermögens sind steuerbefreit, 15% sind steuerpflichtig
 - ▶ Bemessungsgrundlage: 1 Mio. € (Bundesanleihen, nicht begünstigt) + 9 Mio. € (Betriebsvermögen, begünstigt) x 15 % = 2,35 Mio. €

Behandlung von Betriebsvermögen

Ermittlung des Verwaltungsvermögens 2(2)

Vermögensart	Verwaltungsvermögen	Wertansatz
Beteiligung an der A-GmbH - Beteiligung ≤ 25%	(+)	2 Mio. €
Beteiligung an der B-GmbH - Beteiligung > 25%	(-)	
Grundstück - Dritten zur Nutzung überlassen	(+)	1,5 Mio. €
Bundesanleihen - Wertpapiere (< 2 Jahre)	(+)	1 Mio. €
Summe des Verwaltungsvermögens		4,5 Mio. €
Gesamtwert des Unternehmens		10 Mio. €
Anteil des Verwaltungsvermögens		45 %

Behandlung von Betriebsvermögen

Abzugsbetrag

- ▶ **Begünstigtes Vermögen von bis zu 1 Mio. €** wird im Fall der Regelverschonung durch den Verschonungsabschlag von 85% und den Abzugsbetrag **vollständig befreit** (der Abzugsbetrag verringert sich linear bei einem Wert des begünstigten Vermögens zwischen 1.000.001 € und 2.999.999 €)
- ▶ **Verstoß gegen Lohnsummenregelung** => keine Auswirkung auf Abzugsbetrag
- ▶ **Verstoß gegen Behaltefrist** für einen Teil des begünstigten Unternehmensvermögens => Abzugsbetrag wird für den verbleibenden begünstigten Teil des Unternehmensvermögens gewährt
- ▶ **Mehrere Erwerbe innerhalb von 10 Jahren** von derselben Person => der Erwerber kann den Abzugsbetrag nur einmal beanspruchen

Behandlung von Betriebsvermögen

Optionsverschonung

	Regelverschonung	Auf Antrag Optionsverschonung
Verschonungsabschlag	85%	100%
Lohnsummenfrist	5 Jahre	7 Jahre
Mindestlohnsumme	400%	700%
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Verwaltungsvermögen	≤ 50%	≤ 10% (≤ 50% bei TG*)

* bei Tochtergesellschaften gilt weiterhin die 50%-Grenze => Gestaltungspotenzial

- ▶ Im Fall der Optionsverschonung ist der Abzugsbetrag nicht von Bedeutung
- ▶ Der Erbe muss sich bei Eintritt des Erbfalls für eine der beiden Alternativen entscheiden, er kann sie nachträglich nicht mehr ändern

Behandlung von Betriebsvermögen

Lohnsummenregelung 1(3)

Bedingung für die Anwendung der Lohnsummenregelung:

- ▶ Beschäftigte > 20 und Ausgangslohnsumme > 0
- ▶ Saison- und Leiharbeitnehmer werden nicht berücksichtigt
- ▶ Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften sind einzubeziehen

Sanktionsregelung

- ▶ Nachträgliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage, wenn die Lohnsumme innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt 400% der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) unterschreitet
- ▶ Verminderung des Verschonungsabschlags in demselben prozentualen Umfang, wie die Unterschreitung

Behandlung von Betriebsvermögen

Lohnsummenregelung 2(3)

Beispiel:

Lohnsumme Jahr 1 100%

Lohnsumme Jahr 2 100%

Lohnsumme Jahr 3 70%

Lohnsumme Jahr 4 50%

Lohnsumme Jahr 5 40%

$360\% = (90\% \text{ von } 400\%) \Rightarrow$ **Unterschreitung um 10%**

Lohnsumme Jahr 6 100%

Lohnsumme Jahr 7 100%

$560\% = (80\% \text{ von } 700\%) \Rightarrow$ **Unterschreitung um 20%**

Behandlung von Betriebsvermögen

Lohnsummenregelung 3(3)

- Gemeiner Wert des Betriebs im Besteuerungszeitpunkt 10 Mio. €

	A: Regelverschonung	B: Optionsverschonung
zunächst steuerfrei	8,5 Mio. € (85%)	10 Mio. € (100%)
zunächst zu versteuern	1,5 Mio. €	-
Auslösung der Nachversteuerung		
Auslösung der Nachversteuerung	Mindestlohnsumme von 400% wurde um 10% unterschritten	Maßgebende Lohnsumme von 700% wurde um 20% unterschritten
Anteiliger Wegfall der Verschonung	10% (= 0,85 Mio. €)	20% (= 2,0 Mio. €)
steuerfrei	7,65 Mio. €	8,0 Mio. €
zu versteuern	2,35 Mio. €	2,0 Mio. €

Behandlung von Betriebsvermögen

Behaltensregelung 1(3)

- ▶ **Sanktionsregelung:** Wegfall des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrags anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn begünstigtes Betriebsvermögen innerhalb der Behaltensfrist von 5 Jahren veräußert wird

- ▶ **Nachversteuerungstatbestände:**
 - ▶ Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmer-Anteils
 - ▶ Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen oder Entnahme für betriebsfremde Zwecke
 - ▶ Überentnahmen aus gewerblichen Betrieben bis zum Ende der Behaltensfrist, die die Summe der Einlagen und Gewinne seit dem Erwerb des Betriebs um mehr als 150.000 € übersteigen; dies gilt auch bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften

Behandlung von Betriebsvermögen

Behaltensregelung 2(3)

- ▶ Veräußerung oder verdeckte Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- ▶ Auflösung/Nennkapitalherabsetzung der Kapitalgesellschaft
- ▶ Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen bei KapG und Verteilung an die Gesellschafter
- ▶ Übertragung von Vermögen der KapG auf eine PersG, natürliche Person oder eine andere KapG
- ▶ Übertragung des Vermögens als Abfindung
- ▶ Übertragung des Vermögens zur Erfüllung anderer schuldrechtlicher Ansprüche z.B. aufgrund eines Geldvermächtnisses, Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsanspruchs
- ▶ Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- ▶ Wegfall der Verfügungsbeschränkung oder Stimmrechtsbindung

Behandlung von Betriebsvermögen

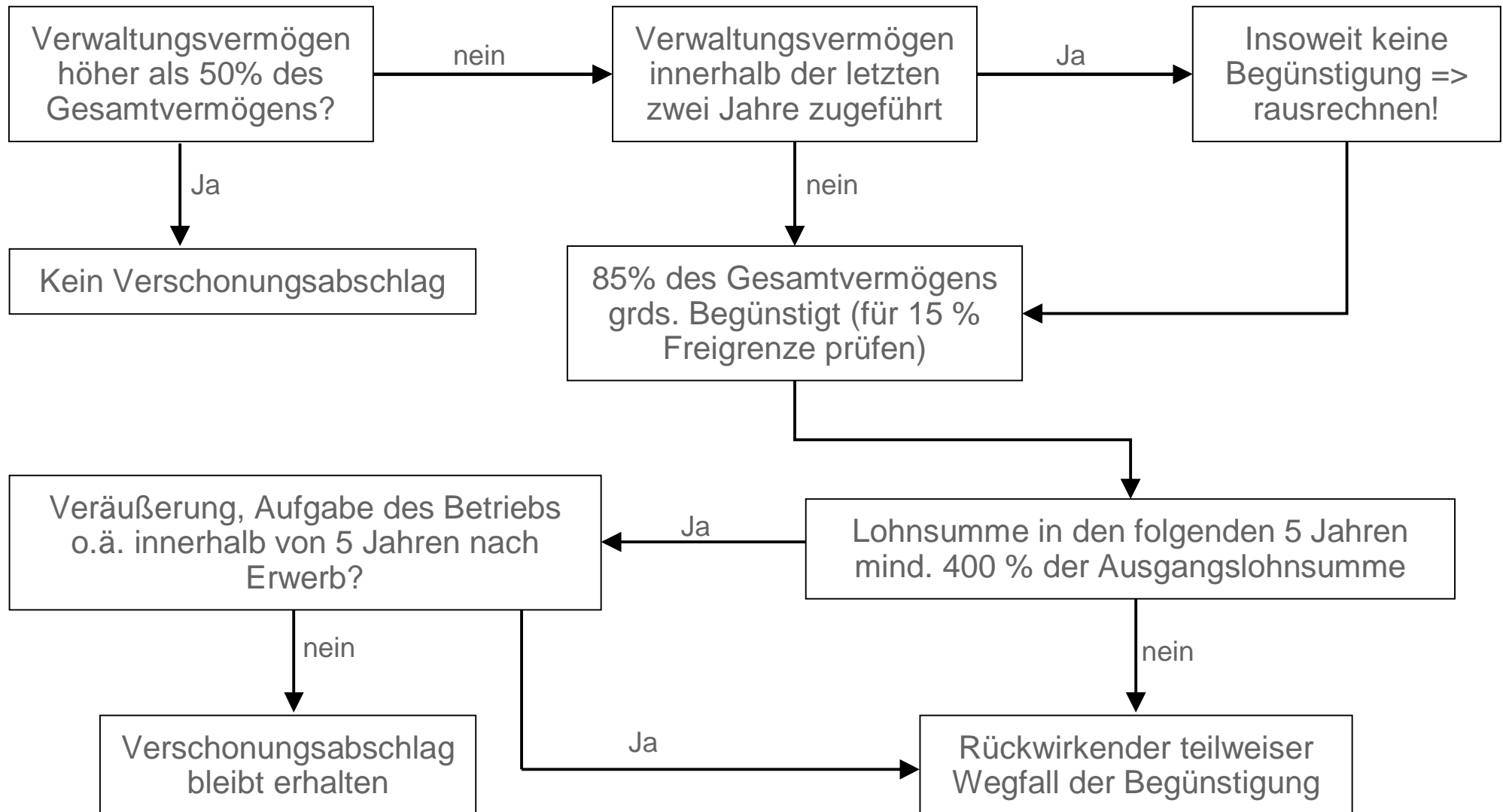
Behaltensregelung 3(3)

Keine Nachversteuerungstatbestände:

- ▶ Weiterübertragung von begünstigtem erworbenen Vermögen im Wege des Übergangs von Todes wegen
- ▶ Weiterübertragung durch Schenkung unter Lebenden
- ▶ Reinvestitionsklausel: Die Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Betriebe oder Teilbetriebe ist unschädlich, wenn eine Reinvestition innerhalb von 6 Monaten nach der Veräußerung in Vermögen erfolgt, das nicht zum Verwaltungsvermögen gehört
- ▶ Eine Reinvestition liegt auch vor, wenn die Veräußerung erfolgt, um betriebliche Schulden zu tilgen

Behandlung von Betriebsvermögen

Systematische Vorgehensweise



Kontaktdaten



Jochen Klingelhöfer hat langjährige Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Sein Leistungsbild umfasst neben dem gesamten Feld der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung insbesondere die Unternehmensanalyse sowie die Erstellung und Plausibilisierung von Unternehmensplanungen und -konzepten



Diplom-Kaufmann

Jochen Klingelhöfer

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Geschäftsführer

INTERTREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bachstraße 5-7
68165 Mannheim
Deutschland

Telefon +49 621 44007 48
Telefax +49 621 44007 50
Mobil +49 172 70 89 513
jochen.klingelhoefer@intertreu.com

Ausbildung

- ▶ 1971 Abschluss in BWL an der Universität Mannheim

Berufliche Expertise

- ▶ 1977 Bestellung zum Steuerberater
- ▶ 1985 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer
- ▶ 1992 Bestellung zum Geschäftsführer der Intertreu GmbH Mannheim
- ▶ 1993 Aufnahme als Gesellschafter bei der Intertreu GmbH Mannheim

Ausgewählte Projekterfahrung

- ▶ Wirtschaftsprüfung
- ▶ Steuerliche Gestaltungsberatung
- ▶ Unternehmensnachfolge
- ▶ Testamentsvollstreckung



Unternehmensbewertung bei Unternehmensübertragungen

WP/CPA Dipl.-Kfm. Gerhard Müller

28. Oktober 2010

Inhaltsübersicht

- ▶ Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung
- ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- ▶ Unternehmensbewertung nach IDW S1
- ▶ Marktorientierte Bewertung
- ▶ Untergrenze Substanzwert

Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung

Unternehmensbewertungsanlässe

Unternehmensbewertungsanlässe entstehen durch

Unternehmerische Initiative

- ▶ z.B. Unternehmenskauf/-verkauf, Zuführung v. Eigen- oder Fremdkapital

Gesetzliche Vorschriften

- ▶ z.B. Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen (UmwG), steuerrechtliche Bemessungsgrundlagen (ErbStG)

Vertragliche Grundlagen

- ▶ z.B. Austritt v. Gesellschaftern aus Personengesellschaften, Erbauseinandersetzungen, Schiedsgutachten

Bilanzielle Anlässe

- ▶ z.B. Bewertung v. Beteiligungen, o. immateriellen Vermögensgegenständen

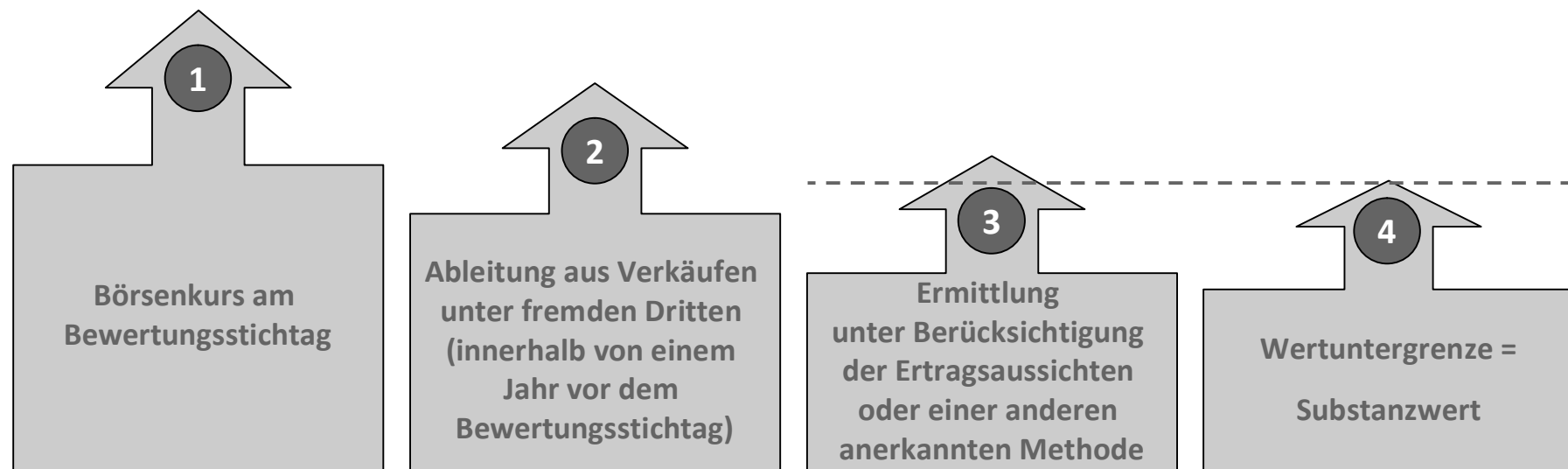
Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung

Bewertung von Betriebsvermögen nach ErbStG

Ausgangsgröße:

„Gemeiner Wert“ des einzelnen Wirtschaftsguts

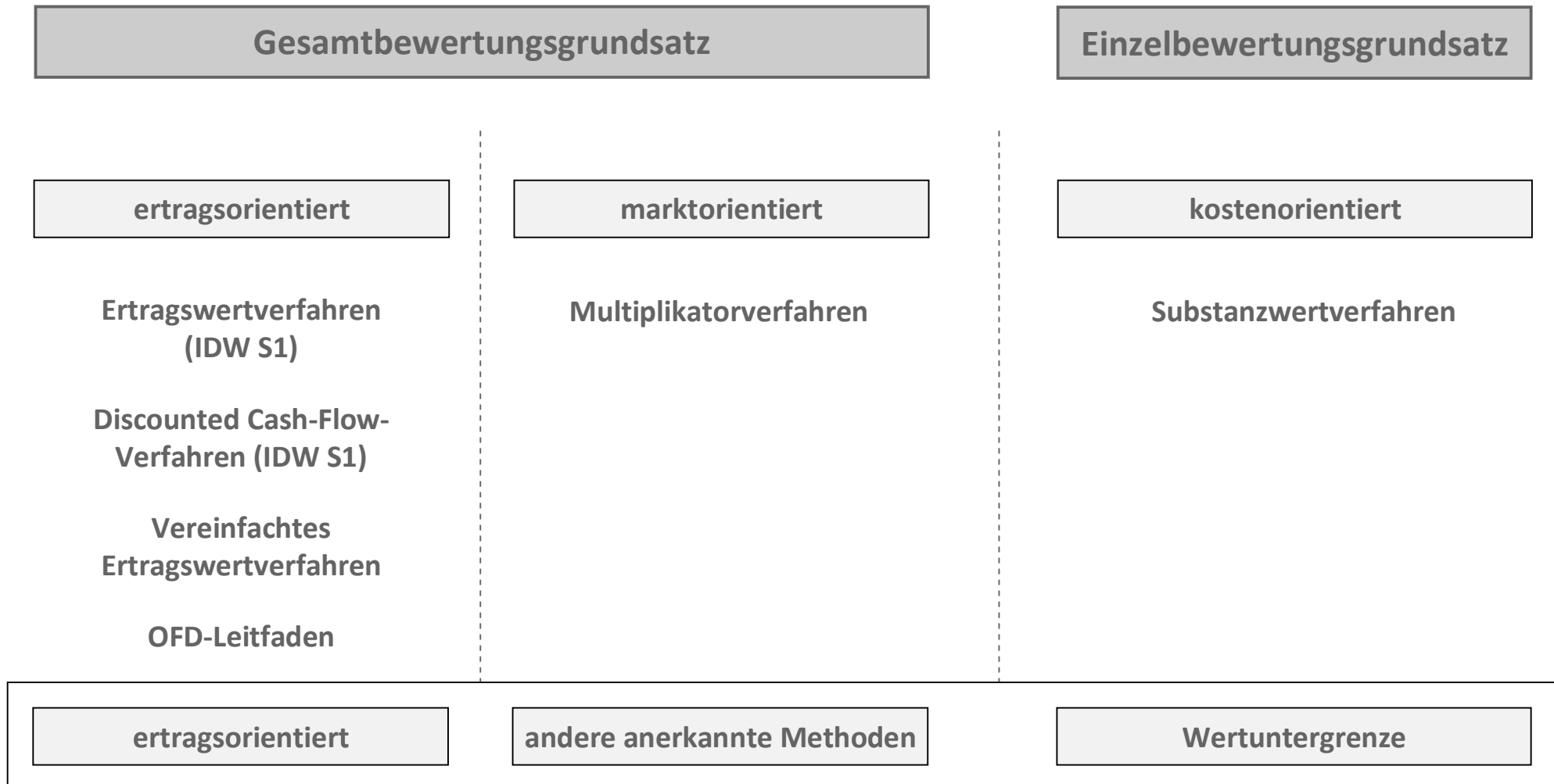
- ▶ Gemeiner Wert ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter fremden Dritten bei einer Veräußerung des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre.
- ▶ Nach dem Bewertungsgesetz gilt für Bestimmung des gemeinen Werts eines Wirtschaftsguts folgende Rangfolge:



- ▶ Schwierigkeit: Wie ermittelt man den Wert, wenn sich einzelne Wirtschaftsgüter nicht trennen lassen bzw. in einer gegenseitigen Abhängigkeit stehen? (Bsp. Unternehmen)

Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung

Bewertung von Betriebsvermögen nach ErbStG



Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung

Bewertung von Betriebsvermögen nach ErbStG

Entscheidungssituation des Steuerpflichtigen....

- ▶ Wenn vorrangige Bewertungsmaßstäbe Börsenkurs, Verkaufspreis oder Substanzwert nicht einschlägig sind, kann auch nach den Ertragsaussichten oder anderer anerkannter Methoden (Multiplikator) bewertet werden.
- ▶ Im Rahmen der Bewertung gibt es wiederum „gewisse“ Bewertungs- und Ermessensspielräume. Um Bewertung zu festigen empfiehlt es sich mindestens zwei Bewertungsmodelle parallel vorzunehmen (Substanzwert stets als Wertuntergrenze).

Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung

Bewertung von Betriebsvermögen nach ErbStG

Aus steuerrechtlicher Sicht: Wahlrecht zwischen vereinfachtem Ertragswertverfahren und Bewertung nach IDW S1

- ▶ Voraussetzung der Option zum vereinfachten Ertragswertverfahren:
 - ▶ Regelbewertung „unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten“
 - ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren führt nicht zu offensichtlich unrichtigem Ergebnis

- ▶ Bei Ertragswertverfahren und DCF-Verfahren wird „nach vorne geschaut“ (zukunftsorientiert), bei vereinfachtem Ertragswertverfahren wird „nach hinten geschaut“ (vergangenheitsorientiert)

- ▶ Ertragswertverfahren und DCF-Verfahren konsolidiert, vereinfachtes Ertragswertverfahren addiert
 - ▶ Umfangreiche gesonderte Bewertung, insbesondere von Tochter- und Enkelgesellschaften
 - ▶ Erhalt der Methodenrangfolge und des Wahlrechts für die unteren Konzernebenen

Inhaltsübersicht

- ▶ Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung
- ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- ▶ Unternehmensbewertung nach IDW S1
- ▶ Marktorientierte Bewertung
- ▶ Untergrenze Substanzwert

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Grundlagen

Der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag wird mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert

Zu kapitalisierendes Ergebnis

Der Jahresertrag ist grundsätzlich aus dem **Betriebsergebnis der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre** abzuleiten. Das Betriebsergebnis eines noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahres kann das drittletzte Wirtschaftsjahr ersetzen, wenn es von Bedeutung ist.

Ausnahmen:

- 1) Verkürzung des Zeitraums bei Neugründung oder nachhaltiger wirtschaftlicher Änderung
- 2) Bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen sind ggf. die Ergebnisse der Vorgängergesellschaften zu berücksichtigen.

Kapitalisierungszinssatz

Kapitalisierungsfaktor:

1/Kapitalisierungszinssatz („Kehrwert“)

Kapitalisierungszinssatz:

Basiszinssatz + Zuschlag von 4,5%

Der Basiszinssatz ist aus der lfr. erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht den Basiszinssatz.

Die Komponenten des Zuschlags (Risiko, Wachstum, Fungibilität) sind nicht veröffentlicht. Der Zuschlag gilt branchen- und unternehmensübergreifend

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Berechnungsbeispiel (1)

(in T€)	2007	2008	2009
Gewinn/Verlust (Steuerbilanzgewinn/-verlust)	1.000	1.100	1.500
Hinzurechnungen (exemplarisch)			
+ Ertragsteueraufwand (KSt, Soli, GewSt)	450	500	700
Zwischensumme	1.450	1.600	2.200
Kürzungen (exemplarisch)			
- Ertragsteuererstattungen (KSt, Soli, GewSt)	20	10	10
Betriebsergebnis vor Ertragsteuer	1.430	1.590	2.190
./. 30% pauschalierter Ertragsteueraufwand	429	477	657
Betriebsergebnis vor Ertragsteuer	1.001	1.113	1.533
Summe der Betriebsergebnisse			3.647

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Berechnungsbeispiel (2)

Summe der Betriebsergebnisse		3.647
Durchschnittsertrag (Summe der Betriebsergebnisse / Anzahl der Jahre(3))		1.216
Anzusetzender Jahresertrag		1.216
Kapitalisierungsfaktor		
Basiszins	3,98%	
+ Zuschlag	4,50%	
Kapitalisierungszinssatz	8,48%	
Kapitalisierungsfaktor	1/8,48%	11,79
Anzusetzender Jahresertrag	1.216	
x Kapitalisierungsfaktor	11,79	
Ertragswert (Gemeiner Wert n. vereinfachtem Ertragswertverfahren)		14.336

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Anmerkungen zur Anwendbarkeit

Bewertung unter Vorbehalt...

- ▶ Anerkennung der Bewertungsergebnisse erfolgt nur, wenn **Anwendung nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt**
- ▶ „Unzutreffende Ergebnisse können bspw. dann vorliegen, wenn sich im Rahmen von Erbaueinandersetzungen oder zeitnahen Verkäufen auch nach dem Bewertungsstichtag, anderweitige Erkenntnisse über den Wert des Unternehmens oder der Beteiligung herleiten lassen“
- ▶ Sowohl der Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung kann unzutreffendes Ergebnis reklamieren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Anmerkungen zur Anwendbarkeit

Antizyklische Bewertung durch Projektion von Vergangenheitswerten

- ▶ In Rezessionsphasen werden die Unternehmen im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahren „antizyklisch“ zu hoch bewertet (wegen Rückgriff auf den Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre)
- ▶ Dieser Effekt wird durch den jährlich festgelegten Basiszinssatz mit einem branchen- und zeitpunktunabhängigen Risikozuschlag verstärkt
- ▶ Unterjährige Schwankungen des Referenzzinssatzes werden durch diese Vorgehensweise nicht berücksichtigt
- ▶ Durch den pauschalen Risikozuschlag werden alle Unternehmen „über einen Kamm geschoren“
- ▶ Eine unternehmensindividuelle Risikobemessung auch unter Berücksichtigung von Rezessionsphasen findet nicht statt

Inhaltsübersicht

- ▶ Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung
- ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- ▶ **Unternehmensbewertung nach IDW S1**
- ▶ Marktorientierte Bewertung
- ▶ Untergrenze Substanzwert

Unternehmensbewertung nach IDW S1

Wie funktioniert Unternehmensbewertung

Ertragswertverfahren

Beim Ertragswertverfahren entspricht der **Unternehmenswert** (Ertragswert) dem **Barwert** der an die Eigentümer ausschüttungsfähigen **Ertragsüberschüsse** („finanzielle Überschüsse“):

$$UW = \sum_{t=1}^n \frac{E_t}{(1+i)^t} + \frac{E_n}{i * (1+i)^n}$$

UW = Unternehmenswert (Ertragswert)

E_t = Ausschüttungsfähiger Ertragsüberschuss der Periode t

i = Kapitalisierungszinssatz (geeigneter Eigenkapitalkostensatz)

E_n = Nachhaltiges Ergebnis

Unternehmensbewertung nach IDW S1

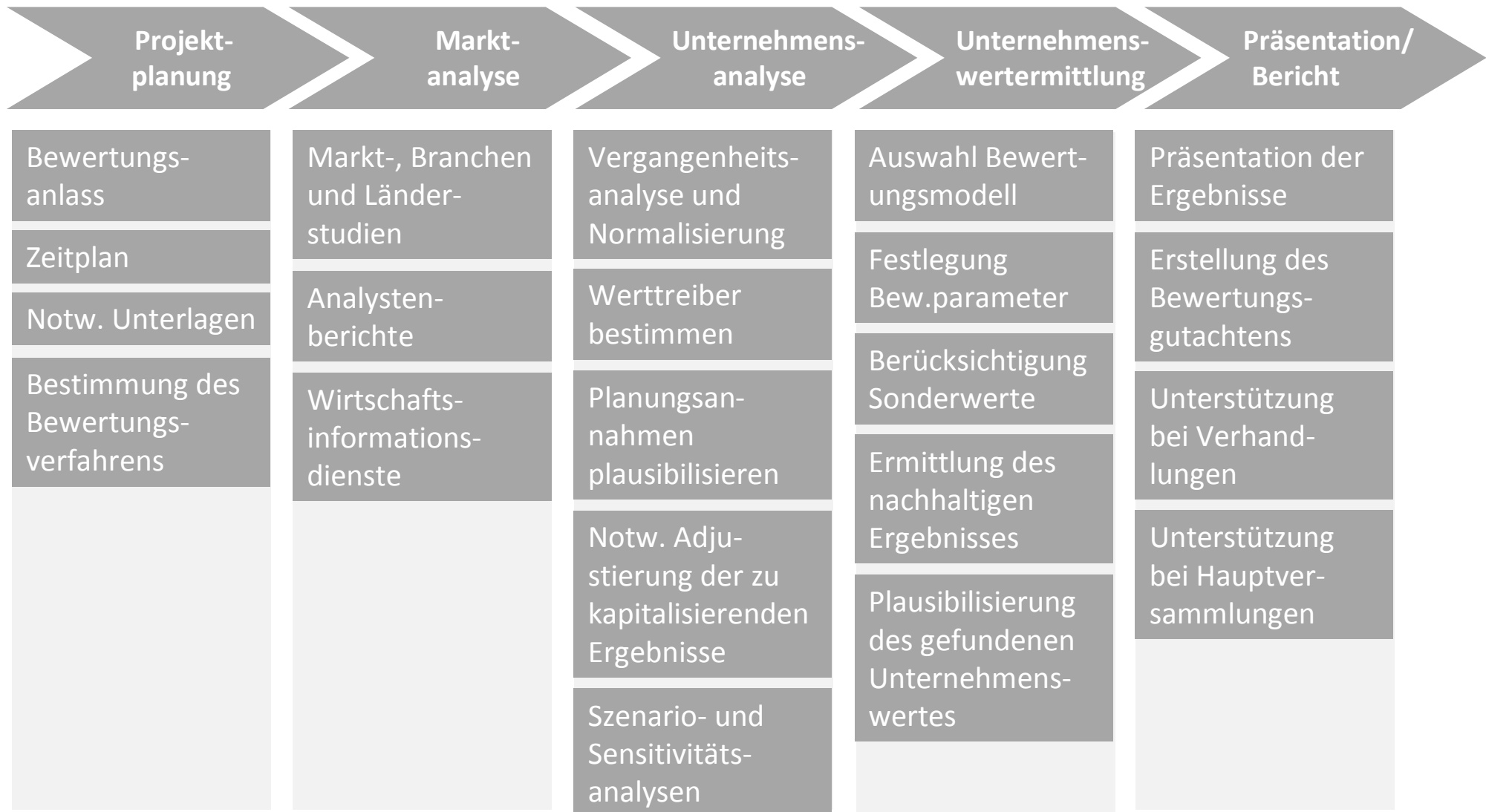
Berechnungsbeispiel Ertragswertverfahren

(in T€)		2010	2011	2012	2013	2014	20xx
Geplanter Gewinn/Verlust		-300	200	700	800	800	800
Abzinsung der geplanten Ergebnisse	2011	179	$\frac{200}{(1,1198)}$				
	2012	558	$\frac{700}{(1,1198*1,1198)}$				
Kapitalisierungsfaktor	2013	570	$\frac{800}{(1,1198*1,1198*1,1198)}$				
Basiszins 3,98%	2014	509	$\frac{800}{(1,1198*1,1198*1,1198*1,1198)}$				
+ Zuschlag 8,00%							
Kapitalisierungsfaktor 11,98%	20xx	3.793	$\frac{800}{(0,1198)}$	$*$	$\frac{1}{(1,1198*1,1198*1,1198*1,1198)}$		
Ertragswert		5.309					

Eine Unternehmensbewertung nach IDW S1 führt durch die Zukunftsorientierung in einer Abschwungphase zu niedrigeren Unternehmenswerten und damit zu einer günstigeren Besteuerungsbasis.

Unternehmensbewertung nach IDW S1

Durchführung Ertragswertverfahren im Detail



Inhaltsübersicht

- ▶ Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung
- ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- ▶ Unternehmensbewertung nach IDW S1
- ▶ **Marktorientierte Bewertung**
- ▶ Untergrenze Substanzwert

Marktorientierte Bewertung: Multiplikatorverfahren

Die gängigsten Verfahren

▶ **EBIT-Multiplikator**

▶ **Umsatz-Multiplikator**

Branche	Multiplikatoren*			
	EBIT		Umsatz	
	von	bis	von	bis
Beratende Dienstleistungen	5,2	7,1	0,51	0,88
Software	5,7	7,8	0,61	1,08
Telekommunikation	5,3	7,4	0,53	0,99
Medien	5,7	7,1	0,61	1,01
Handel & E-Commerce	4,4	7,2	0,39	0,92
Transport, Logistik & Touristik	4,8	6,6	0,44	0,79
Elektrotechnik & Elektronik	4,5	6,6	0,45	0,79
Fahrzeugbau und -zubehör	4,5	6,6	0,36	0,66
Maschinen- und Anlagebau	4,7	6,6	0,45	0,68
Chemie und Kosmetik	5,4	7,8	0,49	0,85
Pharma	5,6	8,0	0,68	1,25
Textil & Bekleidung	4,4	6,1	0,41	0,66
Nahrungs- und Genussmittel	5,2	7,1	0,47	0,89
Gas, Strom, Wasser	5,4	8,0	0,58	0,92
Umwelttechnologie und erneuerbare Energien	5,3	7,8	0,61	0,96
Bau & Handwerk	3,8	5,1	0,31	0,52

* für Unternehmen mit bis zu 50 Mio. € Umsatz

Quelle: Markt & Mittelstand, Ausgabe 09/10, S.50f.

Inhaltsübersicht

- ▶ Grundsätzliches zur Unternehmensbewertung
- ▶ Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- ▶ Unternehmensbewertung nach IDW S1
- ▶ Marktorientierte Bewertung
- ▶ **Untergrenze Substanzwert**

Untergrenze Substanzwert

Ermittlung des Substanzwerts aus der Bilanz

Bilanz des Veräußerers

Bilanz (in T€)

bebautes Grundstück	1.000	Eigenkapital	700
Maschinen	200	Rückstellungen	200
BGA	50	Verbindlichkeiten KI	800
Vorräte	150	Verbindlichkeiten LUL	300
Forderungen	550		
Flüssige Mittel	50		
	2.000		2.000

Vermögensgegenstände	Buchwert	Gemeiner Wert (stille Reserven)
bebautes Grundstück	1.000	2.500
Maschinen	200	200
BGA	50	50
Vorräte	150	150
Forderungen	550	550
Flüssige Mittel	50	50
Summe gemeiner Wert Vermögensgegenstände		3.500

Schulden	Buchwert	Gemeiner Wert (stille Lasten)
Rückstellungen	200	200
Verbindlichkeiten KI	800	800
Verbindlichkeiten LUL	300	300
Summe gemeiner Wert Schulden		1.300

Substanzwert **2.200**

Kontaktdaten



Gerhard Müller hat langjährige Erfahrung bei Unternehmenstransaktionen und -restrukturierungen. Seine Expertise umfasst die vollständige Begleitung bei Transaktionen und die Erstellung von Restrukturierungskonzepten.



Diplom-Kaufmann

Gerhard Müller

Wirtschaftsprüfer · Certified Public Accountant

Geschäftsführer

ICF

INTERTREU Corporate Finance GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bachstraße 5-7

68165 Mannheim

Deutschland

Telefon +49 621 44007 20

Telefax +49 621 44007 50

Mobil +49 172 29 69 558

gerhard.mueller@icf-wpg.de

Ausbildung

- ▶ 1999 Abschluss in BWL an der Universität Mannheim

Berufliche Expertise

- ▶ 1999 Eintritt bei PricewaterhouseCoopers
- ▶ 2001 Bestellung zum Certified Public Accountant in New Hampshire/USA
- ▶ 2002 Eintritt bei Ernst & Young (Restructuring)
- ▶ 2003 Manager / Prokurist
- ▶ 2005 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer
- ▶ 2006 Senior Manager
- ▶ 2009 Eintritt bei INTERTREU / Gründung ICF

Ausgewählte Projekterfahrung

- ▶ Gerhard Müllers Projekterfahrung umfasst die Erstellung und Verifizierung von Restrukturierungskonzepten. Er hat strategische Investoren und Finanzinvestoren bei zahlreichen Unternehmenstransaktionen in der Krise sowie der Analyse von NPL Portfolios beraten. Des Weiteren hat er Jahresabschlussprüfungen bei Unternehmen in der Krise durchgeführt
- ▶ Beratung des Insolvenzverwalters bei der Veräußerung einer traditionsreichen Papierfabrik
- ▶ Beurteilung des Restrukturierungskonzepts eines Automobilzulieferers und Begleitung des finanziellen Restrukturierungsprozesses in einem internationalen Bankenumfeld
- ▶ Plausibilisierung des Restrukturierungskonzepts eines DAX-Konzerns
- ▶ Analyse der Lieferantenrisiken eines großen deutschen Automobilzulieferers
- ▶ Beratung eines Mezzanine-Kapitalgebers hinsichtlich der Handlungsoptionen bei notleidenden Portfolio-Unternehmen